

Fit & proper AI – Transparenz und Kennzeichnung

Thomas Schreiber, Timo Steyer
2.7.2026

Die KI-Servicestelle in der RTR als gemeinsame Aufgabe

- Eine kompetente, zentrale Anlaufstelle für KI-Projekte mit einem **vielfältigen Informations- und Beratungsangebot** rund um KI
- Ein **niedrigschwellig zugänglicher Service** zu Information und Unterstützung über regulatorische Rahmenbedingungen beim Einsatz und der Entwicklung von KI
- Die **Förderung des Wissensaufbaus** und des Wissensaustauschs zu KI, auch durch Fachveranstaltungen und Studien
- Die **Betreuung des** hochkarätig besetzten **KI-Beirats**, der die KI-Servicestelle und die Bundesregierung zu aktuellen Entwicklungen bei KI berät.

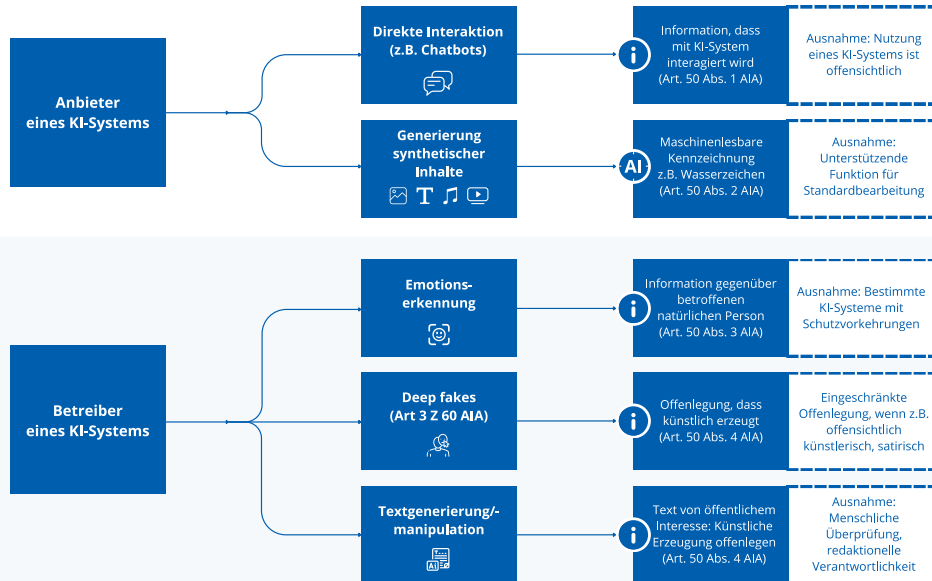


Rechtsgrundlagen: § 20c KOG und § 194a TKG 2021

Transparenzpflichten: Art 50 AI Act

AI Act: Transparenzpflichten

KI-Systeme mit begrenztem Risiko lösen Informations-, Offenlegungs- und Kennzeichnungspflichten aus



Art 50 Abs 1-2: Anbieterpflichten

Art. 50 (1): Interaktionstransparenz

- Natürliche Personen werden informiert, dass Sie mit einem KI-System interagieren
- z.B.: Chatbots

Art. 50 (2): Technische Kennzeichnung von Inhalten

- Anbieter von KI Systemen, die Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen
- Kennzeichnung in maschinenlesbarem Format
- Technische Lösungen müssen robust, wirksam, interoperabel und zuverlässig

Art. 50 Abs 3-4: Betreiberpflichten

Art. 50 (3): Emotionserkennung

Art. 50 (4): Kennzeichnung von Deep Fakes

- Offenlegung, wenn synthetischer Inhalt ein „Deep Fake“ ist
- Ausnahme: KI-generierter/ manipulierter Text

Art. 50 Abs 5-7: Allgemeine Bestimmungen

Art. 50 (5): Kennzeichnung im Zeitpunkt der ersten Interaktion

Art. 50 (6): Gültigkeit auch bei Hochrisiko-KI

Art. 50 (7): Möglichkeit von Praxisleitfäden (Codes of Practice)

„Texte“ zu Transparenz- und Kennzeichnungspflichten



AI Act

Unmittelbar anwendbare EU-Verordnung, novelliert durch den „Omnibus“

- Schrittweises Inkrafttreten
- Transparenzpflichten
 - Art. 50 Abs. 1 und 3-5: 02.08.2026
 - Art. 50 Abs. 2: 02.12.2026*

* für Altsysteme



Leitlinien der EU-Kommission

Nicht-normative Erklärung der Kommission zur Interpretation bestimmter Vorschriften des AI Acts

- Leitlinien führen insbesondere zu einer Selbstbindung der EU-Kommission, allerdings nicht rechtsverbindlich

Für Art 50: Entwurf verfügbar

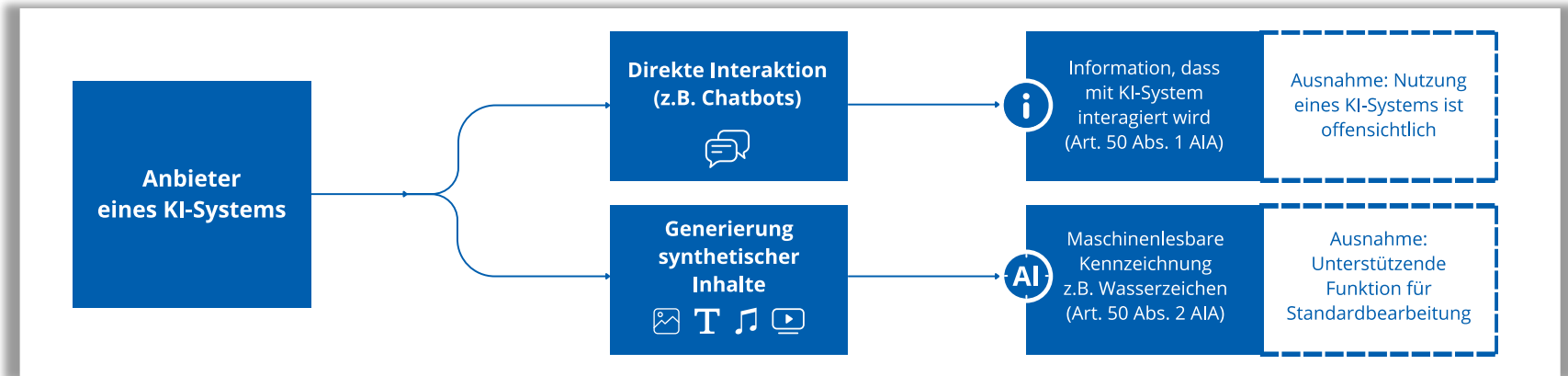


Praxisleitfäden

- Code of Practice als Instrument der Ko-Regulierung
- Begleitung und Steuerung durch das EU AI-Office
- Grundsätzlich nicht verpflichtend
- Können durch EK „genehmigt“ werden, begründen dann eine Konformitätsvermutung

Transparenzpflichten für Anbieter

Art. 3 [...] Z 3 „Anbieter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System [...] **entwickelt oder entwickeln lässt** und es unter ihrem **eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder** das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke **in Betrieb nimmt**, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.



Artikel 50 Abs. 1 AI Act: Interaktion



Anbieter stellen sicher, dass **KI-Systeme**, die für die **direkte Interaktion** mit **natürlichen Personen** bestimmt sind, so konzipiert und entwickelt werden, dass die **betreffenden natürlichen Personen informiert** werden, **dass sie mit einem KI-System interagieren**

Ausnahme 1: Die Anwendung eines KI-Systems ist aus Sicht einer angemessen informierten, aufmerksamen und verständigen natürlichen Person aufgrund der Umstände und des Kontexts der **Nutzung offensichtlich**.

Ausnahme 2: KI-Systeme, die gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung oder Ermittlung von Straftaten zugelassen sind.

Anwendbarkeit

- KI-System (Art. 3 Z 1)
- Interaktion mit natürlichen Personen
- Erfasst: Chatbots, Roboter, Agenten, Sprachassistenten
- Nicht erfasst: Industrie, Spamfilter, Übersetzungstools

Ausnahmen

- Offensichtlichkeit (Zielgruppe beachten!)
 - Etwa:
 - Code-Generierung für Entwickler:innen
 - Gegenspieler in Computerspielen

Art der Kennzeichnung

- Zum Zeitpunkt der ersten Interaktion
- Achtung auf mögliche Zielgruppe (vulnerable Gruppen)
- Barrierefrei
- Regelmäßige Hinweise bei längerer Interaktion oder in sensiblem Kontext

Nicht ausreichend sind

- Verweis in AGB
- Zu technische Beschreibung („LLM“)
- Unklare Formulierungen („Assistent“)

Format der Kennzeichnung

- Text:
 - Leicht erkennbare Banner
 - Begrüßungen bei erster Interaktion („Hallo, Sie interagieren mit einem KI-System“)
 - Leicht verständlich (barrierefrei)
- Audio
 - Explizit gesprochenes Statement („Dies ist ein KI-gestützter Assistent“)
- Grafische Elemente
 - Erkennbare „KI“-Symbole
 - Icon, Wasserzeichen, etc.

Beispiel

Bundesministerium
Finanzen

Hallo, ich bin Fred!

Stellen Sie mir Fragen oder verwenden Sie die Auswahl.
Bei folgenden Themen kann ich Ihnen helfen:

FinanzOnline | ID Austria | 2 Faktor Authentifizierung
ArbeitnehmerInnenveranlagung | Familienbeihilfe
Terminvereinbarung Finanzamt | FinanzOnline [+] App

Fragen zu einem anderen Thema?

Achtung Phishing!
Das **BMF warnt** vor betrügerischen **E-Mails, SMS und WhatsApp-Nachrichten**.
Weitere Informationen finden Sie [hier!](#)

Bist du ein Mensch?

Ich bin ein Bot, erschaffen durch Codes und menschliche Programmierkunst.

Ich ‚denke‘ nicht – ich rechne mit Stil 🤖. Kein Herz ❤️, keine Meinung 🗣️, nur Daten 📊 und Muster 🧩, die ich gelernt habe.

Wir freuen uns über Ihr Feedback zu unserer Konversation:
[Umfrage](#)

Ihre Nachricht

Bundesministerium
Finanzen

Willkommen! Ich bin Fred, Ihr Chatbot des Bundesministeriums für Finanzen. 😊

Stellen Sie mir Fragen oder verwenden Sie die Auswahl.

Bei folgenden Themen kann ich Ihnen helfen:

FinanzOnline | ID Austria | 2 Faktor Authentifizierung
ArbeitnehmerInnenveranlagung | Familienbeihilfe
Terminvereinbarung Finanzamt | FinanzOnline [+] App

Fragen zu einem anderen Thema?

Achtung Phishing!
Das **BMF warnt** vor betrügerischen **E-Mails, SMS und WhatsApp-Nachrichten**.
Weitere Informationen finden Sie [hier!](#)

Bist du ein Mensch?

Ich bin ein Bot, erschaffen durch Codes und menschliche Programmierkunst.

Ich ‚denke‘ nicht – ich rechne mit Stil 🤖. Kein Herz ❤️, keine Meinung 🗣️, nur Daten 📊 und Muster 🧩, die ich gelernt habe.

Wir freuen uns über Ihr Feedback zu unserer Konversation:
[Umfrage](#)

Ihre Nachricht

Transparenzpflichten II

Synthetischer Inhalt

Anbieter von KI-Systemen, einschließlich KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck, die **synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte** erzeugen, stellen sicher, dass die Ausgaben des KI-Systems in einem **maschinenlesbaren Format gekennzeichnet** und **als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar** sind (Art. 50 Abs. 2 AIA).

Ausnahme 1: KI-Systeme, welche eine **unterstützende Funktion** für die **Standardbearbeitung** ausführen oder welche die vom Betreiber bereitgestellten **Eingabedaten** oder deren **Semantik nicht wesentlich** verändern.

Ausnahme 2: KI-Systeme, die gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung oder Ermittlung von Straftaten zugelassen sind.

Anwendbarkeit

- KI-System (Art. 3 Z 1)
- Generierung synthetischer Inhalte
- Modifizierung synthetischer Inhalte
- „Synthetische Inhalte“ in Form von
 - Text
 - Bild
 - Audio
 - Video
- Erfasst: Produktbilder, Video mit/ohne Audio, Musik
- Nicht erfasst: Reine Reihung (etwa: Musik-Playlist), Text für M2M-Kommunikation, Zwischenergebnisse

Art der Kennzeichnung

- Maschinenlesbare Kennzeichnung
 - Etwa: Wasserzeichen, Informationen in Metadaten, ...
- Als künstlich erzeugt erkennbar
 - „Detektor“ muss Personen zur Verfügung stehen

Ausnahmen

- Unterstützung Standardbearbeitung
 - Rechtschreibprüfung, Rauschunterdrückung, Farbkorrektur, ...
- Keine Änderung der Semantik
 - Assistenztechnologien
- In Scope: Zusammenfassungen, Background Removal, Compositing

Technische Anforderungen

- Wirksam: Erlaubt es, eine Kennzeichnung zu erkennen
 - Zuverlässig: Im Normalfall ist eine verlässliche Unterscheidung möglich
 - Belastbar: Die Leistung wird unter wechselnden Rahmenbedingungen und auch im Angriffsfall erbracht
 - Interoperabel: Die Technik funktioniert auch über Systemgrenzen hinweg
- ...soweit im Stand der Technik möglich – das heißt aktuell: Kombination unterschiedlicher Techniken

Code of Practice: Anforderungen



Kennzeichnungen sollen...

- Elektronische Signaturen und Zeitstempel nutzen
- Zusätzlich: Unsichtbare Wasserzeichen setzen
- Gegen Entfernung geschützt sein
- Vertraglich abgesichert sein*

* Ausnahme: Open Source

Die Erkennung soll...

- In aller Regel kostenlos möglich sein
- Europäischem Datenschutz entsprechen
- Vollständige Information liefern
- Barrierefrei und über ein User Interface zugänglich sein

Die Technik dahinter soll...

- Zuverlässig sein, mit einer bekannten Genauigkeit
- Robust sein und vor Manipulationsversuchen wie Formatänderung, Filter, Inhaltsänderungen geschützt sein
- Interoperabel sein bzw. Interoperabilität anstreben
- Dem Stand der Technik entsprechen und ihn weiterentwickeln

Leitlinien-Entwurf: Art. 50 AI Act

Abs. 3

Anwendbarkeit

- KI-Systeme zur Emotionserkennung auf Basis biometrischer Daten
 - Immer in Verbindung mit Anforderungen an KI-Hochrisikosysteme
 - KI-Systeme, die Personen kategorisieren auf Basis ihrer biometrischen Daten
- Für beide Bereiche wird eine genaue Definition in den Leitlinien zu Hochrisiko-KI ausgearbeitet

Kennzeichnung

- Keine besonderen Anforderungen
- Im Einklang mit Abs. 5

Definition Deepfake gem. AI Act

Art. 3 Abs. 60 AI Act

"Deep Fake": KI-generierte oder manipulierte Bild-, Audio- oder Videoinhalte, die existierenden Personen, Objekten, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähneln und einer Person fälschlicherweise als authentisch oder wahrheitsgemäß erscheinen würden;

Leitlinien-Entwurf: Art. 50 AI Act

Abs. 4

Definition „deep fake“

- Ähnlichkeit: hohe Übereinstimmung mit existierenden Inhalten
- existierend: Personen, Objekte, Plätze, Institutionen oder Ereignisse, die existieren oder existieren könnten
- Fälschlicherweise als wahrheitsgemäß oder authentisch erscheinen: Möglichkeit, dass Personen die Darstellung als authentisch oder richtig annehmen – Täuschungsvorsatz explizit ausgenommen

Ausnahmen

- Lichtanpassungen
- Rauschunterdrückung
- Farbkorrekturen

Leitlinien-Entwurf: Art. 50 AI Act

Abs. 4

Beispiele für deep fakes

- KI generierte Tonspur, bei dem die Stimmen von Stammmoderatoren eines Zeitungspodcasts nachgebildet wurden und ein Gastgesprächspartner über aktuelle Ereignisse spricht
- Im Hörfunk, von einer KI-Stimme, gesprochene Nachrichten (realer Personenbezug oder generische KI-Stimme)



Beispiele, die kein deep fake darstellen

- Anpassung einer Radiosendung durch KI, bei der Audioparameter angepasst werden (Rauschunterdrückung, Lautstärke, etc.)



Leitlinien-Entwurf: Art. 50 AI Act

Abs. 4

Ausnahme: offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen Werke

- Kennzeichnung weiterhin notwendig, allerdings in angemessener Weise
- Beispiele:
 - Spezialeffekte in Filmen: Simulation oder Verjüngung von Schauspielern
 - KI-generierte Musik, die dem Stil von existierenden Künstlern ähnelt
 - Existierende Politiker in bewusst kritisierenden Szenen oder Situationen

Ausnahme: KI-generierter Text bei menschlicher Überprüfung und redaktioneller Verantwortung

- Überprüfung durch Personen mit Kontrollfunktion (z.B.: Chefredakteur) und der Befugnis Inhalte zu genehmigen, ändern oder zurückzuweisen
- Juristische oder natürliche Person, die Letztverantwortung für veröffentlichten Inhalt trägt

Leitlinien-Entwurf: Art. 50 AI Act

Abs. 5

Horizontale Anforderungen der Kennzeichnung für Absatz 1-4

- Kennzeichnung in klarer und erkennbarer Weise
 - Einfach zu unterscheiden von anderen Informationen rund um den Inhalt
 - Kennzeichnung kann auch als „Teil“ des Inhalts erfolgen
 - Beachtung von vulnerablen Gruppen
- Zeitpunkt der ersten Interaktion
 - Jeder Zeitpunkt, in dem Personen mit der Ausgabe des KI-Systems in Kontakt kommen können
 - Zu beachten ist ebenfalls, dass Personen erst später als zu Beginn (z.B.: bei Live-Übertragungen) in Kontakt mit kennzeichnungspflichtigen Inhalten kommen

Code of practice Kennzeichnungsformat

Verpflichtend

- Das Kennzeichnungselement enthält die Buchstaben „AI“ → diese müssen bei unterschiedlicher Formatierung ihre Proportionen beibehalten
- Bei Audioinhalten wird zu Beginn ein kurzer Hinweis eingefügt, der auf die Nutzung von KI hinweist. Wo möglich wird zwischen KI-generiert und KI-manipuliert unterschieden.
- Betreiber achten beim Einsatz der Kennzeichnung auf Barrierefreiheit

Empfohlen

- Bei graphischer Kennzeichnung stellen nach Möglichkeit auf zweiter Ebene des Symbols Informationen zu Generierung und Manipulation bereit

Freiwillig

- Audioinhalte können alternativ einen akustischen Hinweis enthalten, wenn entsprechende Begleitmaßnahmen zur Information der Bevölkerung über die Bedeutung getroffen wurden

Code of practice Platzierung

Verpflichtend

- Zeitlich ausreichende Anzeige des Symbols, um Erkennbarkeit sicherzustellen
- Direkte Integration des Symbols in den Inhalt ohne graphische Überlagerungen
- Bei längeren Videoinhalten (Live Übertragungen) wird das Symbol in regelmäßigen Abständen angezeigt; auf jeden Fall nach Unterbrechungen (Werbepausen) → dies gilt sinngemäß für Audioinhalte
- Bei Audioinhalten mit zusätzlichem Bildschirm (Autoradio) wird das Symbol auch dort angezeigt

Empfohlen

- Durchgehende Anzeige des Symbols bei Videos oder zusätzliche Einblendung an der Stelle des KI-generierten oder -manipulierten Inhalts

Code of practice interne Prozesse

Verpflichtend

- Compliance-Prozesse
- KI-Kompetenz
- Interne Revision und Kooperation mit Behörden

Empfohlen

- Kanäle zur Meldung nicht korrekter Kennzeichnung durch Dritte
- Regelmäßige Trainings für Mitarbeiter:innen

Code of practice veröffentlichter Text

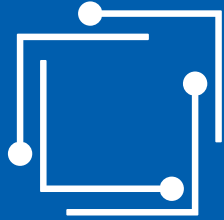
Verpflichtend

- Eindeutige Identifikation der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person (Name, Rolle, Kontaktdaten)
 - Überblick über organisatorische Einbindung in interne Prozesse
- Besondere Rücksichtnahme auf Medienunternehmen

Icon Beispiele des Code of Practice



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



RTR

Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt



<https://www.rtr.at>



@Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)



<https://x.com/rtrgmbh>



ki@rtr.at